

## BATTERIENVERORDNUNG 2008

### Allgemeines

<b>Kundmachung</b>	Batterienverordnung 2008 <a href="#">BGBl. II Nr. 159/2008</a> idgF BGBl. II Nr. 109/2015
<b>Inkrafttreten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Seit 26. September 2008 mit allen Teilen</li> </ul>
<b>EU-Grundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Batterienrichtlinie (<a href="#">RL 2006/66/EG</a>)</li> <li><a href="#">Verordnung Nr. 1103/2010/EU</a> zur Festlegung von Vorschriften für die Angabe der Kapazität auf sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren sowie auf Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren (Die Bestimmungen der VO gelten seit 30. Mai 2012 direkt in allen EU-Mitgliedsstaaten!)</li> </ul>

### Stoffverbote

Unbeschadet der Altfahrzeugeverordnung ist es verboten, Batterien, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber (Hg) enthalten, unabhängig davon, ob sie in Geräte eingebaut sind oder nicht, und Gerätebatterien, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium (Cd) enthalten, einschließlich solcher, die in Geräte eingebaut sind, auf jeder Handelsstufe in Verkehr zu setzen.

„In-Verkehr-Setzen“ bei Batterien/Akkumulatoren ist die entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Bereitstellung an bzw. für einen Dritten innerhalb der Europäischen Union, einschließlich die Einfuhr in das Zollgebiet der Europäischen Union.

Die Bestimmungen des Cd-Verbotes gelten nicht für Gerätebatterien, die zur Verwendung in folgenden Geräten und Systemen bestimmt sind:

- Notsysteme und Alarmsysteme, einschließlich Notbeleuchtung;
- medizinische Geräte;
- schnurlose Elektrowerkzeuge (Ausnahme gilt bis 31. Dezember 2016).

Batterien und Akkumulatoren, die den Stoffverboten nicht entsprechen, jedoch vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Geltung eines Verbotes zulässigerweise in der Europäischen Union erstmals in Verkehr gesetzt wurden, dürfen auch nach dem jeweiligen Zeitpunkt, ab dem das Verbot gilt, in Verkehr gesetzt werden. (zB Anwendung auf das Stoffverbot für Knopfzellen seit 1. Oktober 2015 bei Knopfzellen mit Hg-Gehalt bis 2 Gewichtsprozent).

### Kennzeichnung von Batterien

Als Kennzeichnung der Batterien und Akkumulatoren sind vorgesehen:

- durchgestrichene Abfalltonne
- chemisches Stoffsymbol
- Kapazität (Vorgaben in der VO 1013/2010/EU)

Batterien sind seit 26. September 2008 mit dem Symbol „durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern“ zu kennzeichnen.



Die Kennzeichnung mit dem chemischen Zeichen muss zumindest 0,5 x 0,5 cm betragen. Kann das chemische Zeichen auf Grund der Größe der Batterie oder des Batteriesatzes nicht gekennzeichnet werden, so ist das chemische Zeichen in einer Größe von mindestens 1 x 1 cm auf die Verpackung zu drucken.

Bezüglich der Größenangaben der Kennzeichnungen beachten Sie Anhang 2 der Batterienverordnung.

Stoff	Gewichtsanteil größer als	Kennzeichnung mit	Hinweis
Quecksilber	0,005 %	Hg	Kennzeichnung bei Batterien, für die die Ausnahmen bei den Stoffbeschränkungen bestehen.
Cadmium	0,002 %	Cd	Kennzeichnung bei Batterien, für die die Ausnahmen bei den Stoffbeschränkungen bestehen
Blei	0,004 %	Pb	

### Kennzeichnung wieder aufladbarer Batterien

Die Kapazität ist auf wieder aufladbaren Gerätebatterien und Fahrzeugbatterien ab 30. Mai 2012 anzugeben. Dazu ist die Kapazität nach vorgegebenen Normen zu ermitteln. Die Kennzeichnung ist in einer vorgegebenen Mindestgröße bzw. Anbringungsstelle anzubringen. Bei Fahrzeugbatterien ist zusätzlich der Kaltstartstrom anzugeben. Die detaillierten Vorgaben sind der VO Nr. 1103/2010/EU zu entnehmen.

### Entnehmen von Gerätebatterien

Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten haben Geräte so zu entwerfen, dass Gerätebatterien problemlos entnommen werden können. Geräten, in die Gerätebatterien eingebaut sind, müssen Anweisungen enthalten, wie diese sicher entnommen werden können, und Informationen über den Typ der eingebauten Gerätebatterien. Ausnahmen bestehen zB aus Sicherheitsgründen, aus medizinischen Gründen.

### Behandlung von Altbatterien

Die Behandlung von Altbatterien hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Der Abschnitt 2 der [Abfallbehandlungspflichtenverordnung](#), ist bezüglich Lagerung und Behandlung zu beachten. Die Lagerung von Batterien hat witterungsgeschützt und in auslaufsicheren, beständigen Gebinden zu erfolgen. Neben den Behandlungspflichten sind auch Aufzeichnungs-, Melde- und allfällig Ausfuhrbestimmungen zu berücksichtigen.

Informationen über Umweltauswirkungen, getrennte Sammlung, Rückgabe- und Sammelmöglichkeiten, Sinnhaftigkeit der stofflichen Verwertung und die Bedeutung der Symbole sind für Letztverbraucher in geeigneter Form (Printmedien, Internet) zu erstellen. Diese Verpflichtung übernimmt in der Regel die Koordinierungsstelle.

Die Batterienverordnung unterscheidet zwischen [Gerätebatterien, Fahrzeugbatterien und Industriebatterien](#).

### **Verpflichtende Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem für Gerätebatterien**

Für Gerätebatterien ist eine verpflichtete Teilnahme an einem [Sammel- und Verwertungssystem](#) vorgesehen. Versandhändler haben in jedem politischen Bezirk zumindest 2 Sammelstellen für die Abgabe von Gerätealtbatterien anzubieten (Informationen dazu durch die [ARGE Elektrogeräte Versandhandel, Mag. Christian Jahn](#)). Informationen über die Rückgabemöglichkeiten sind bei Abgabe von Batterien bekannt zu geben.

### **Rückgabe von Gerätealtbatterien**

Letztverbraucher können Gerätealtbatterien zumindest unentgeltlich in Sammelstellen zurückgeben. Sammelstellen für Altbatterien sind Übernahmestellen von Gemeinden, von Batterieherstellern, von Sammel- und Verwertungssystemen und bei Letztvertreibern.

Letztvertreiber können ihrerseits die gesammelten Altbatterien in den Sammelstellen der Gemeinden und der Hersteller unentgeltlich abgeben. Eine Liste dieser Sammelstellen ist unter [www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at) > Suchen/Auswerten > [BAT-Sammelstellen](#) abrufbar.

### **Rückgabe und Rücknahme von Fahrzeugaltbatterien**

Hersteller von Fahrzeugbatterien haben an einem [Sammel- und Verwertungssystem](#) teilzunehmen. Fahrzeugaltbatterien sind getrennt von Geräte- und Industriealtbatterien zu sammeln. Die unentgeltliche Rückgabe ist bei den Letztvertreibern von Fahrzeugbatterien möglich.

Rücknahmemöglichkeiten haben auch Hersteller, Sammel- und Verwertungssysteme und Sammelstellen der Gemeinden anzubieten. Bei Vertrieb durch den Versandhandel sind je politischen Bezirk mindestens 2 Rücknahmestellen bekannt zu geben (siehe oben). Informationen über die Rückgabemöglichkeiten sind bei der Abgabe bekannt zu geben.

Hersteller haben die Fahrzeugaltbatterien von Letztvertreibern, Sammel- und Verwertungssystemen für Altfahrzeuge oder Sammelstellen der Gemeinden zurückzunehmen. Die Abholung wird durch die Sammel- und Verwertungssysteme organisiert.

### **Rückgabe von Industriealtbatterien**

Hersteller von Industriebatterien können freiwillig an einem Sammel- und Verwertungssystem für Industriebatterien teilnehmen. Ansonsten haben sie Industriebatterien unabhängig ihrer Herkunft oder Zusammensetzung zurückzunehmen. Es können Vereinbarungen mit den Letztverbrauchern über die Finanzierung der Sammlung oder Behandlung getroffen werden.

### **Sammel- und Verwertungssysteme, Koordinierungsstelle**

Die Vorgaben für Sammel- und Verwertungssysteme sind analog aufgebaut wie für Elektro- und Elektronikgeräte. Sammel- und Verwertungssysteme haben jedoch für Hersteller (Importeure) und Eigenimporteure von Gerätebatterien, die sehr geringe Massen in Verkehr setzen, verhältnismäßige pauschale Lösungen anzubieten, die repräsentativen Massenanteilen zu entsprechen haben. Die [Koordinierungsstelle](#) wird ausschließlich für Gerätealtbatterien tätig und koordiniert die Informationstätigkeit, die Abholung und die Vergütung der Sammelstellen.

Derzeit sind folgende [Sammel- und Verwertungssysteme](#) (in unterschiedlichen Kategorien) tätig:

Name des Sammel- und Verwertungssystems	Internetadresse
ERA Elektro Recycling Austria GmbH	<a href="http://www.era-gmbh.at">www.era-gmbh.at</a>
European Recycling Platform (ERP) Österreich GmbH	<a href="http://www.erp-recycling.org">www.erp-recycling.org</a>
Interseroh Austria GmbH	<a href="http://www.interseroh-austria.com">www.interseroh-austria.com</a>
UFS Umweltforum Startbatterien GmbH	<a href="http://www.ufs-system.at">www.ufs-system.at</a>
UFH Elektroaltgeräte System Betreiber GmbH	<a href="http://www.ufh.at">www.ufh.at</a>

### Registrierungs- und Meldeverpflichtungen - Termine

Registrierungs- und Meldeverpflichtungen bestehen für Hersteller, Sammelstellen und Eigenimporteure. Allgemeine Informationen dazu unter [www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at) > Informationen > Anwendungen/Themen > [Batterien](#) bzw. im [BMLFUW-Artikel „Meldeverpflichtungen für Batterien“](#).

Hersteller (Importeure) von Batterien haben ihre Stammdaten, Angaben zu den in Verkehr gesetzten Batterien (Sammel- und Behandlungskategorien) und das jeweils in Anspruch genommene Sammel- und Verwertungssystem im elektronischen Register [www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at) einzugeben. Jene Hersteller, welche Batterien erstmals nach dem 2. August 2008 in Verkehr setzen, haben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit oben genannte Daten an das Register zu übermitteln. In weiterer Folge sind Änderungen bei diesen Daten innerhalb eines Monats im Register zu aktualisieren.

Analoge Bestimmungen gelten für Eigenimporteure von Geräte- und Fahrzeugbatterien. Eigenimporteure sind verpflichtet, die anfallenden Geräte- und Fahrzeugbatterien als Abfall zu erfassen, diese einer entgeltlichen Behandlung zuzuführen und eine Meldung darüber an das Register abzugeben. Alternativ kann ein Sammel- und Verwertungssystem in Anspruch genommen werden. Sammel- und Verwertungssysteme geben dann die Meldungen der Hersteller bzw. Eigenimporteure an das Register weiter.

Betreiber von Sammelstellen haben bei der Registrierung die Art der Sammelstelle bekannt zu geben. Betreiber von Sammelstellen, die nach dem 2. Juli 2008 Sammelstellen erstmals errichten, haben innerhalb eines Monats eine Meldung an das Register zu übermitteln.

Die Meldungen der in Verkehr gesetzten Batterien haben quartalsweise zu erfolgen. Hersteller bzw. die in Anspruch genommenen Sammel- und Verwertungssysteme übermitteln die geforderten Quartalsdaten bis spätestens sieben Wochen nach Ende des Kalenderquartals an das Register. Bei Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem geben die Systeme die erforderlichen Daten an das Register weiter.

Hersteller von Geräte- und Fahrzeugbatterien haben bis 10. April für das vorangegangene Kalenderjahr eine Bilanz an das Register über die Sammlung, Verwertung und Ausfuhr von Batterien zu übermitteln. Abfallsammler, die gesammelte Altbatterien nicht dem Hersteller übergeben, haben eine Meldung an das Register zu erstatten. Meldeverpflichtungen bestehen auch für Behandler von Altbatterien.

## Veröffentlichte Listen und Informationen

Das Lebensministerium veröffentlicht Informationen und Listen unter [www.bmlfuw.gv.at/greentec](http://www.bmlfuw.gv.at/greentec) > Abfall und Ressourcenmanagement > [Batterien](#)). Die anerkannten Sammel- und Verwertungssysteme, Sammelstellen für Batterien, Hersteller, Eigenimporteure und Behandler sind aktuell auf [www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at) > [Suchen und Auswerten](#) genannt.

Befugte Abfallsammler und -behandler für nachstehende Schlüsselnummern von Batterien bzw. Akkumulatoren sind unter [www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at) > Suchen und Auswertungen > Abfall-Sammler/-Behandler > Suche nach Registrierten zu finden.

Schlüsselnummer	gefährlicher Abfall	Abfallbezeichnung
35322	g	Bleiakkumulatoren
35323	g	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren
35324	g	Knopfzellen
35335	g	Zink-Kohle-Batterien
35336	g	Alkali-Mangan-Batterien
35337	g	Lithiumbatterien
35338	g	Batterien, unsortiert

(Hinweis: [Abfallnachweisverordnung](#) beachten!)

Stand: Jänner 2016

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:  
Burgenland Tel. Nr.: 05 90 907-3111, Kärnten Tel. Nr.: 05 90 904-741, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-16301,  
Oberösterreich Tel. Nr.: 05 90 909-3415, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 88 88-464, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,  
Tirol Tel. Nr.: 05 90 905-1270, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-372, Wien Tel. Nr.: (01) 514 50-1045

**Hinweis:** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

## Pflichten, Fristen und Termine der [Batterienverordnung](#)

Verpflichtung	Fundort	Termine/Fristen			Hinweis
		Gerätebatterien	Fahrzeugbatterien	Industriebatterien	
Registrierungspflicht für Hersteller unter <a href="http://www.edm.gv.at">www.edm.gv.at</a>	§ 22 Abs. 1	für alle Arten			Neuaufnahme und Einstellung der Tätigkeit: Registrierung innerhalb eines Monats; Änderungen bei den Stammdaten: Aktualisierung innerhalb eines Monats
Registrierungspflicht für Betreiber von Sammelstellen unter <a href="http://www.edm.gv.at">www.edm.gv.at</a>	§ 22 Abs. 3	für alle Arten			Neuaufnahme der Tätigkeit: Registrierung innerhalb eines Monats; Änderungen bei den Stammdaten: Aktualisierung innerhalb eines Monats im Register
Registrierungspflicht für Eigenimporteure unter <a href="http://www.edm.gv.at">www.edm.gv.at</a>	§ 22 Abs. 4	ja	ja	keine	Neuaufnahme der Tätigkeit: Registrierung innerhalb eines Monats; Änderungen bei den Stammdaten: Aktualisierung innerhalb eines Monats im Register
Stoffverbote für Quecksilber und Cadmium - Ausnahmen und „Abverkaufsregelung“ beachten	§ 4	seit 26. September 2008			Vor dem 26. September 2008 in der EU in Verkehr gesetzte Batterien können (egal auf welcher Vertriebsstufe) rechtskonform in der EU vertrieben werden.
Entnahme von Gerätebatterien (Konstruktion und Information)	§ 8	seit 26. September 2008	-	-	Konstruktionsverpflichtung für Elektro- und Elektronikgerätehersteller
Kennzeichnung mit durchgestrichener Mülltonne durch Hersteller	§ 6 Abs. 1, Anhang 2	für alle Arten			
Kennzeichnung bzw. Angabe der Kapazität durch Hersteller	§ 6 Abs. 2 und <a href="#">VO Nr. 1013/2010/EU</a>	seit 30. Mai 2012	seit 30. Mai 2012	keine	Vorgaben bezüglich Kapazität, Normen, Mindestgröße, Anbringungsstelle und Kaltstartstrom in der der VO Nr. 1013/2010/EU
Kennzeichnung mit chemischen Zeichen durch Hersteller (Hg, Cd oder Pb)	§ 6 Abs. 3, Anhang 2	seit 26. September 2008			
Rücknahme durch Letztvertreiber	§§ 9 Abs. 1 und 12 Abs. 1	seit 26. September 2008	seit 26. September 2008	keine Rücknahmeverpflichtung	
Information durch Letztvertreiber in der Verkaufsstelle über die Rückgabemöglichkeit der Letztverbraucher	§ 7 Abs. 2	seit 26. September 2008	seit 26. September 2008	keine Verpflichtung	

	Verpflichtung	Fundort	Termine/Fristen			Hinweis
			Gerätebatterien	Fahrzeuggatterien	Industriebatterien	
Verpflichtungen die mit der Teilnahme an das Sammel- und Verwertungssystem übertragen werden.	Bereitstellung von Informationen für Letztverbraucher durch Hersteller	§ 7 Abs. 1	seit 26. September 2008			
	Rücknahme durch Hersteller	§§ 10, 13 und 15	seit 26. September 2008	seit 26. September 2008	seit 26. September 2008 oder Vereinbarungen über die Finanzierung der Sammlung oder Behandlung mit den Letztverbrauchern	
	Meldungen der in Verkehr gesetzten Batterien durch Hersteller über <a href="http://www.edm.gv.at">www.edm.gv.at</a>	§§ 16 und 24	<b>Teilnahmepflicht an einem Sammel- und Verwertungssystem</b> Regelmäßig für jedes Kalenderquartal bis spätestens sieben Wochen nach Ablauf des zu meldenden Quartals	<b>Teilnahmepflicht an einem Sammel- und Verwertungssystem</b> Regelmäßig für jedes Kalenderquartal bis spätestens sieben Wochen nach Ablauf des zu meldenden Quartals	<b>Teilnahmemöglichkeit</b> an einem Sammel- und Verwertungssystem für Industriebatterien	Meldetermine: 1. Quartal: 19. Mai, 2. Quartal: 18. August, 3. Quartal: 18. November, 4. Quartal: 18. Februar Leermeldung, wenn keine Gerätebatterien in Verkehr gesetzt wurden
	Meldungen über gesammelte und behandelte Mengen durch Hersteller und Eigenimporteure über <a href="http://www.edm.gv.at">www.edm.gv.at</a>	§ 25 Abs. 1 und § 26 Z. 1 lit. c	Regelmäßig für jedes Kalenderjahr bis zum 10. April des folgenden Kalenderjahres	Regelmäßig für jedes Kalenderjahr bis zum 10. April des folgenden Kalenderjahres	keine Meldeverpflichtung	
	Einhaltung der Verwertungsquoten durch Hersteller	§ 5 Abs. 1 Z. 3 und Anhang 1	bis spätestens 26. September 2011			
	Meldung der gesammelten und behandelten Mengen durch Abfallsammler - sofern keine Weitergabe an Systeme erfolgt - über <a href="http://www.edm.gv.at">www.edm.gv.at</a>	§ 25 Abs. 2 und Abs. 3	Regelmäßig für jedes Kalenderjahr bis zum 10. April des folgenden Kalenderjahres	Regelmäßig für jedes Kalenderjahr bis zum 10. April des folgenden Kalenderjahres	keine Meldeverpflichtung	
	Meldung eines Abholbedarfs bei der Koordinierungsstelle	§ 11 Abs. 5	ab 1. Dezember 2008	keine Abholkoordination	keine Abholkoordination	

Stand: Jänner 2016